

B E K A N N T M A C H U N G des endgültigen Wahlergebnisses zum Rat der GEMEINDE HAVERLAH am 12. September 2021 (§ 66 NKWO)

Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindegewahlausschuss in seiner Sitzung am 23. September 2021 gemäß § 36 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird hiermit das Wahlergebnis nach § 39 NKWG öffentlich bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten:	1.350
Zahl der Wählerinnen und Wähler	903
Wahlbeteiligung:	66,89 %
Ungültige Stimmzettel:	12
Gültige Stimmzettel:	891
Gültige Stimmen:	2.664
Zahl der zu vergebenden Sitze:	11

I. VERTEILUNG DER GÜLTIGEN STIMMEN AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Wahlvorschlag der Partei/Wählergruppe:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):	1.139 Stimmen = 42,75 %
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU):	539 Stimmen = 20,23 %
Bündnis 90/Die Grünen:	98 Stimmen = 3,68 %
Freie Demokratische Partei:	140 Stimmen = 5,26 %
Bürgerforum Haverlah	748 Stimmen = 28,08 %

II. VERTEILUNG DER 11 SITZE AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Nach der in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

S P D 5 Sitze	C D U 2 Sitze	Grüne 0 Sitze	F D P 1 Sitz	Büfo 3 Sitze
-------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	------------------------

III. VERTEILUNG DER SITZE AUF DIE BEWERBERINNEN UND BEWERBER:

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Personenwahl)

S P D		C D U		Grüne		F D P		Büfo	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen
Beims, André	256	Weniger, René	174	keine		Hoffmann, Nils-Peter	29	Wölbern, Oliver	232
Tempel, Michael	240							Wolf, Hans-Heinrich	158
Hoffmeister, Björn	185								
Stübner, Max	83								

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Listenwahl)

S P D		C D U		Grüne		F D P		Büfo	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen
Gabrielson, Ulf	47	Michalski, Daniel	104	keine		keine		Vöhringer, Almut	77

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

1. Wahlvorschlag der SPD

- 1.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):
Gondro, Friedhelm
Holzenbecher, Jan
- 1.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):
Holzenbecher, Jan
Gondro, Friedhelm

2. Wahlvorschlag der CDU

- 2.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):
Sander, Martha-Theres
- 2.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):
Sander, Martha-Theres

3. Wahlvorschlag FDP

- 3.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):
Gewalt, Kevin (nach Losentscheid)
Bote, Stefanie
- 3.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):
-

4. Wahlvorschlag Bürgerforum Haverlah

- 4.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):
Neumeyer, Thomas
Holzknecht, Petra
Bley, Ingeborg
Wesemann, Hubertus
- 4.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):
Neumeyer, Thomas
Wesemann, Hubertus
Bley, Ingeborg
Holzknecht, Petra

BELEHRUNG ÜBER DEN WAHLEINSPRUCH

- (1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der/die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter/Wahlleiterin sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Landeswahlleiterin können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch - § 46 NKWG -) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) oder der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend (NKWO) vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters/der Wahlleiterin selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund des Nds. Kommunalwahlgesetzes oder der Nds. Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird (§ 49a Abs. 1 NKWG), ist mit Begründung binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für die Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren (§ 49 Abs. 2 NKWG). Ist die Feststellung oder Entscheidung der oder dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden (§ 49a Abs. 1 Satz 7 NKWG), so beginnt die Wahleinspruchsfrist für sie oder ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden (§ 46 Abs. 2 NKWG).
- (5) Der Wahleinspruch hat gem. § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.
- (6) **Als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses setze ich den 11. Oktober 2021 fest.**

Haverlah, den 24. September 2021


GEMEINDE HAVERLAH
Die Gemeindevahlleiterin
Birgit Simons

Auszuhängen am: sofort
Abzunehmen am: 12.10.2021